

Der Regierungsrath wird mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 6. Wintermonat 1839.

Im Namen des Großen Rathes;

Der Präsident,

C. Ulrich.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Wintermonat 1839.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

## G e s e t z

### über den Wucher.

§. 1. Der höchste erlaubte Zinsfuß bei Darlehen, ohne Rücksicht auf kürzere oder längere Dauer, noch darauf, ob dieselben versichert seien oder nicht, beträgt, auf das Jahr berechnet, im gewohnten bürgerlichen Verkehre fünf von hundert, im Handelsverkehre sechs von hundert.

Diese Bestimmung über einen höchsten erlaubten Zinsfuß findet ebenfalls Anwendung auf creditirte Kauffummen.

§. 2. Vorläufige Abzüge von dem dargeliehenen Capital sind untersagt. Es darf daher namentlich weder ein größeres Capital verschrieben als gegeben, noch dürfen die Zinse zum Voraus von dem Capital weggenommen werden.

§. 3. Die vorherige Uebereinkunft, daß die Zinse zum Capital geschlagen und mit diesem weiter verzinstet werden sollen, ist unzulässig.

§. 4. Die Vertragsbestimmung, daß Pfänder, welche für eine Schuld bestellt sind, dem Gläubiger zu Eigenthum anheim fallen sollen, wenn die fällige Schuld nicht bezahlt werde, ist ungültig.

§. 5. Ein Creditor, welcher eine der vorherigen Bestimmungen übertritt, macht sich des Wuchers schuldig.

§. 6. Ebenso sind alle Geschäfte, welche zur Umgehung dieses Gesetzes in einer andern als den bezeichneten Formen abgeschlossen werden, z. B. durch Verabredung von Conventional-Strafen, welche in Verbindung mit den Zinsen das höchste erlaubte Zinsmaß übersteigen, durch Bestimmung von nicht gangbaren Geldsorten, durch Berechnung von Provisions-Gebühren bei einfachen Darlehen, durch Ueberbindung von Waaren und Schuldforderungen anstatt eines Theiles der Darlehenssumme u. s. f., als wucherliche Geschäfte anzusehen.

§. 7. Dagegen werden Geschäfte und Bezüge, welche durch den allgemeinen Verkehr und insbesondere den Handelsverkehr gutgeheißen sind, als

z. B. bei Verzinsung von Sparcassen und Rentenanstalten, der Disconto bei Wechsell, Berechnung von Commissions-Gebühren, Provision in kaufmännischen Geschäften, kaufmännische Zinsberechnung, Agio und ähnliche, nur insofern von den Bestimmungen dieses Gesetzes mitbetroffen, als dieselben zur Versteckung eines beabsichtigten Wuchers mißbraucht werden.

§. 8. Anstalten, welche gewerbsmäßig Geld auf Zinsen ausleihen, bedürfen zu ihrer Errichtung der Bewilligung des Regierungsrathes. Diesem sind die Statuten oder die Bedingungen, unter welchen die Darlehen angeboten werden, vorzulegen. Einer solchen anerkannten Anstalt ist gestattet, abgesehen von dem Zinsfuße zu 5%, für ihre Geschäftsbesorgung noch  $\frac{1}{6}$ % monatliche Provision zu beziehen.

Der Regierungsrath ist befugt, seine Bewilligung zurückzuziehen, sobald die Statuten von der Anstalt nicht gehalten werden. Anstalten dieser Art sind dem Rationenbuche einzuverleiben und verbunden, über ihr Geschäft vollständige und genaue Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchhaltung zu führen.

Der Mangel einer solchen Buchführung zieht den Verlust der im Eingange dieses §. erwähnten Bewilligung und eine Buße von 50 bis 1000 Franken nach sich.

§. 9. Der Wucher wird sowohl auf Klage des Verletzten als von Amts wegen untersucht und bestraft. Ohne Rücksicht auf den Betrag des wucherlichen Geschäftes sind dergleichen Klagen in erster Instanz von den Bezirksgerichten zu beurtheilen.

Die Gerichte haben auch in dem Falle, wenn der Verletzte die Klage führt, die Beweisführung des Klägers von Amts wegen zu unterstützen und zu ergänzen.

§. 10. Wer des Wuchers schuldig befunden wird, hat das zu viel Bezogene oder zu wenig Gegebene dem Verletzten zu ersetzen, und überdies kann das Gericht diesem eine Entschädigung zusprechen, deren Betrag indessen niemals 5% des Capitals übersteigen darf. Ferner hat er an den Staat eine Buße bis auf höchstens 25% des Capitals zu bezahlen.

Bei Rückfällen kann die Buße bis auf 50% des Capitals erhöht, in diesem Falle auch Suspension im Activbürgerrecht bis auf höchstens 6 Jahre und Gefängnißstrafe bis auf höchstens 6 Monate damit verbunden werden.

§. 11. Die diesem Gesetze widersprechenden frühern Gesetze und Verordnungen sind hiemit aufgehoben; insbesondere treten außer Kraft:

- 1) Im Stadt- und Landrecht, Sag- und Ordnungen eines l. Stadt-Gerichts. Theil V. §. 1.
- 2) Publication vom 14. Jenner 1809 wegen wucherischer und betrüglicher Geldanleihungen.

§. 12. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 17. Christmonat 1839.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 21. Christmonat 1839.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der zweite Staatschreiber,

Hottinger.

## B e s c h l u ß

betreffend die Concession für die Basel-Zürcher-Eisenbahngesellschaft.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Das Vorhaben einer zwischen Basel und Zürich zu errichtenden Eisenbahn wird im Allgemeinen genehmigt.

§. 2. Die gedachte Actiengesellschaft wird ermächtigt, die Eisenbahn auf Grundlage der eingereichten Pläne, nach Maßgabe ihrer Statuten und in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger hoheitlicher Concession auf ihre Kosten zu erbauen und zu ihrem Vortheil zu benutzen.